

**Richtlinie
zur Gewährung und Verwendung von aus dem Haushalt bereitgestellten
Mitteln für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Meißen
(RL-Fraktionsfinanzierung)**

(in der geänderten Fassung vom 12.12.2019)

I. Zweck der Fraktionsfinanzierung

§ 31 Buchst. a) Sächsische Landkreisordnung gewährt den Kreisräten das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Als Organteile des Kreistages steuern und erleichtern die Fraktionen die Arbeit des Kreistages, indem sie u. a. eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen und damit die Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen im Kreistag und seinen Ausschüssen leisten. Für den notwendigen sächlichen und personellen Aufwand, der den Fraktionen bei der Aufgabenwahrnehmung erwächst, erhalten sie Haushaltsmittel des Landkreises nach Maßgabe dieser Richtlinie. Aufgrund der vergleichbaren Zweckrichtung gilt diese Richtlinie analog auch für nicht die Fraktionsstärke erreichende Gruppierungen, sofern diese nicht lediglich eine schlichte Ansammlung fraktionsloser Kreisrätinnen und/oder Kreisräte darstellen, sondern gemeinsame politische Ziele verfolgen. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion oder Gruppierung richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kreistages.

II. Höhe der Zuwendung an die Fraktionen/Bereitstellung von Haushaltsmitteln

1. Jede Fraktion erhält einen Sockelbetrag i. H. v. 7.200 EUR im Jahr sowie zusätzlich je Fraktionsmitglied einen Steigerungsbetrag i. H. v. 400 EUR im Jahr. Die Mittel sind im Haushalt des Landkreises bereitzustellen.
2. Legt der Kreistag abweichend von dieser Berechnung die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel durch Beschluss anders fest, so werden bei einer Erhöhung der Mittel diese ausschließlich zu einer gleichmäßigen Erhöhung des Sockelbetrags verwendet. Bei einer Verringerung der Mittel hat der Kreistag in seinem Beschluss hierzu zugleich deren Verteilung auf die Fraktionen festzulegen.
3. Treten im Laufe des Haushaltsjahres Mitglieder aus der Fraktion aus oder in die Fraktion ein, so erhält die Fraktion den Steigerungsbetrag für diese Fraktionsmitglieder in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entsteht im Laufe des Jahres eine Fraktion neu oder geht eine Fraktion unter, so erhält eine solche Fraktion den Sockelbetrag in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat, in dem die Fraktion mindestens an einem Tag bestanden hat, und den Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entstehen Mehrkosten, so sind die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereitzustellen.
4. Sind mehr Mittel an eine Fraktion ausgezahlt worden, als dieser zustehen, so sind die zuviel gezahlten Mittel an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Im Falle des Untergangs einer Fraktion sind zudem sämtliche noch vorhandene Mittel

zurückzuführen und die aus Fraktionsmitteln angeschafften Sachen wegen der Zweckbindung der Mittel an die Kreisverwaltung zu übertragen, es sei denn, die Kreisverwaltung verzichtet auf eine Übertragung.

III. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

1. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Die Fraktionen beachten bei der Bewirtschaftung die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung.
2. Die Fraktionen führen ein Bestandsverzeichnis, das alle Gegenstände enthält, die die Fraktionen mittels der ihnen zugewendeten Fraktionsmittel erworben haben (z. B. PC, Literatur, Büromöbel etc.). Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind (z. B. Papier, Stifte etc.). Das Bestandsverzeichnis muss Art, Menge und Anschaffungswert der Gegenstände enthalten. Außerdem muss aus dem Verzeichnis Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Die Bestandsverzeichnisse sind ständig zu aktualisieren und jährlich zusammen mit den Verwendungsnachweisen der Landkreisverwaltung – Geschäftsstelle Kreistag – zu übergeben.
3. Die Fraktionsmittel werden jährlich in zwei gleich hohen Raten an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Anweisung der ersten Rate erfolgt unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Die zweite Rate wird zum 01. Juli des Jahres angewiesen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des laufenden Jahres noch nicht erlassen, erhalten die Fraktionen Abschlagszahlungen für die notwendigerweise zu leistenden Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) - vgl. § 61 SächsLKrO i. V. m. § 78 Abs.1 Nr. 1 SächsGemO.
4. Verfügungsberechtigte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.
5. Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.
6. Verträge der Fraktionen mit einem Fraktionsmitglied bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung.

IV. Verwendung von Fraktionsmitteln

1. Allgemeines

- 1.1 Die Fraktionsmittel dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die den Fraktionen nach der SächsLKrO obliegen. Insbesondere muss ein Bezug zur politischen Arbeit der Fraktionen im Kreistag und dessen Ausschüsse bestehen. Die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Wegen des Verbotes einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung ist sowohl eine direkte Weitergabe an die Partei als auch eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben ausgeschlossen. Generell ist bei der Verwendung von Fraktionsmitteln der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 1.2 Eine Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte, insbesondere Parteigliederungen, ist nur dann zulässig, wenn eine konsequente Kostentrennung nach dem Verursacherprinzip gesichert ist. Eine pauschale Kostenübernahme durch die Fraktion genügt diesen Anforderungen nicht. Bei Einschaltung eines Dritten muss weiter sichergestellt sein, dass personenbezogene Daten und Informationen aus

nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen.

2. Personal

Die Fraktionen können in angemessenem und sachgerechtem Umfang Personal für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten beschäftigen. Die Beschäftigung erfolgt im Regelfall auf Honorarbasis. Die Obergrenzen einer Vergütung ergeben sich aus dem TVöD. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung können die Fraktionen die Tätigkeit durch die Kreisverwaltung bewerten lassen. Anträge sind in der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen.

3. Reisekosten

- 3.1 Für den Reisekostenersatz von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern gilt das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) entsprechend.
- 3.2 Reisekosten dürfen durch die Fraktionen nur dann übernommen werden, wenn die Reise einen konkreten Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag aufweist. Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen fallen nicht darunter,
- 3.3 Die Fraktionen achten darauf, dass Dienstreisen fraktionsintern rechtzeitig beantragt und genehmigt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat der Dienstreisende triftige Gründe für die Benutzung anzugeben. Als Antragsformulare können die Muster der Landkreisverwaltung Verwendung finden.
- 3.4 Die Fraktionen achten darauf, dass nach Abschluss der Dienstreise die Reisekostenabrechnungen sämtliche für die ordnungsgemäße Ermittlung der zu erstattenden Reisekosten erforderliche Angaben (z. B. Tag der Reise, Reiseziel, Dauer der Reise, Beförderungsmittel, Beförderungsentgelt oder zurückgelegte Wegstrecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs) und Nachweise enthält. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen darf eine ordnungsgemäße Reisekostenerstattung erfolgen.
- 3.5 Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden sowie von Aufsichtsorganen von Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht aus Fraktionsmitteln erstattet werden, da die Teilnahme an Sitzungen dieser Organe keine Fraktionstätigkeit darstellt.

4. Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen

Die Kreisräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung. Eine darüber hinausgehende Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Die Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit ist zulässig, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zur Arbeit im Kreistag haben. Sie sollte so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der Bezüge zur Kreistagsarbeit fehlen bzw. hinter allgemein- oder parteipolitischen Anliegen zurücktreten, darf nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Fraktionsmittel dürfen nicht zu Gunsten von politischen Parteien oder Wählergruppen eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Bürgerbegehren und -entscheide. Im Zweifelsfall wahren die Fraktionen Zurückhaltung.

- 5.2 Publikationen der Fraktionen, die mit Fraktionsmitteln finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag, d. h. nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Die Nutzung von Publikationen der Fraktionen für den Wahlkampf (z. B. durch Vorstellung der Kandidaten) ist unzulässig.
- 5.3 Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen mit Fraktionsmitteln an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig, da dabei eine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit sowie deren Finanzierung nicht gewährleistet werden kann.
- 5.4 Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativem Aspekt liegen. Die Verwendung von Fraktionsmitteln für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form (z. B. Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern, wie z. B. Kugelschreiber) tritt, ist unzulässig.
- 5.5 Die Fraktionen dürfen ihre Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlzeit grundsätzlich fortsetzen, die Arbeit darf jedoch keinesfalls gezielt erweitert werden. Die Fraktionen haben die Öffentlichkeitsarbeit in der sog. „heißen Phase“ des Wahlkampfes (sechs Wochen vor dem Wahltag) deutlich einzuschränken. Daher werden in dieser Phase keine Leistungsbilanzen zur Arbeit der Fraktion in der ablaufenden Wahlperiode veröffentlicht.

6. Bewirtungen

- 6.1 Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden.
- 6.2 Ausgaben für die Bewirtung von Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Die Belege für Ausgaben für die Bewirtung von Gästen aus Fraktionsmitteln haben daher folgende Angaben zu enthalten:
- Anlass bzw. Zweck der Bewirtung
 - Anzahl der bewirteten Personen
 - Teilnehmerkreis.

7. Klausurveranstaltungen

Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Klausurtagungen ist in der Höhe zulässig, in der ein Anspruch der Fraktionsmitglieder und -mitarbeiter auf Reisekostenerstattung nach dem SächsRKG besteht (z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagegeld oder Übernahme angemessener Verpflegung). Eine Übernahme von Kosten im Rahmen von Klausurtagungen ist jedoch nur dann zulässig, soweit im Rahmen der Klausurtagung Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Ausgaben für kulturelle Rahmenprogramme dürfen nicht aus Fraktionsmitteln bezahlt werden.

8. Fortbildungskosten

Kosten für Fortbildungsmaßnahmen von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern sind dann erstattungsfähig, wenn es sich um die Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnisse eines ehrenamtlich tätigen Bürgers zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermitteln. Aus den Unterlagen muss daher ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die jeweiligen Fortbildungen stattfanden.

9. Blumen, Präsente, Spenden

- 9.1 Blumen und Präsente dürfen nur dann aus Fraktionsmitteln bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Blumengeschenke und Präsente an Mitglieder der Fraktion dienen nur der Innenrepräsentation, so dass Fraktionsmittel hierfür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Gleiches gilt für Blumen und Präsente an Bedienstete der Kreisverwaltung.
- 9.2 Die Ausreichung von Spenden und die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen aus Fraktionsmitteln sind unzulässig.

10. Sonstiges

Die Beschaffung von Bürotechnik mit Fraktionsmitteln ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zulässig.

V. Übertragung von Fraktionsmitteln

1. Übertragung innerhalb der Wahlperioden

- 1.1 Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich zum Jahresende – bei einem Doppelhaushalt zum Ende des zweiten Jahres - an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Ansammlung von Mitteln einer späteren Investition dient. Im Fall der Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist deshalb stets anzugeben, für welchen konkreten Zweck die Mittel künftig verwendet werden sollen. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr bedarf der Zustimmung der Kreisverwaltung. Eine Übertragung von Mitteln für Aufwendungen im Rahmen der Fraktionsarbeit, die keine Investitionen darstellen, kann längstens für zwei Jahre erfolgen. Bei geplanten Investitionen ist eine Übertragung bis zum Abschluss der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen möglich.
- 1.2 Werden Fraktionsmittel unter Angabe eines konkreten Verwendungszwecks ins Folgejahr übertragen und später für einen anderen Zweck benötigt, bedarf diese Verwendung der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung. Andernfalls sind die Mittel zurückzuzahlen.

2. Ablauf der Wahlperiode

Mit Ende der Wahlperiode des Kreistages endet auch die Existenz der Fraktionen dieses Kreistages. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Mittel der Fraktionen an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich. Gleiches gilt für aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen. Diese sind wegen der Zweckbindung der Mittel mit Ablauf der Wahlperiode an die Kreisverwaltung zu übergeben, es sei denn, die Kreisverwaltung verzichtet auf eine Rückgabe.

VI. Verwendungsnachweis, Kontrolle und Prüfung

1. Die Fraktionen haben jährlich Verwendungsnachweise zu erstellen, die die Finanzlage sowie die Einnahmen und Ausgaben vollständig und ordnungsgemäß wiedergeben. Neben dem Bestand der nicht verausgabten Mittel ist auch die Höhe der ggf. ins Folgejahr zu übertragenden Mittel einschließlich des vorgesehenen Verwendungszwecks und des Zeitpunktes der beabsichtigten Verwendung anzugeben. Am

Jahresende ist jeweils der rechnerisch ermittelte Geldbestand (Soll-Bestand) dem tatsächlich auf den Konten und in der Kasse vorhandene Geldbestand (Ist-Bestand) gegenüberzustellen. Ergeben sich Differenzen, ist die Ursache umgehend aufzuklären.

2. Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Kreisverwaltung – Geschäftsstelle Kreistag – durch Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. Der Fraktionsvorsitzende bestätigt die bestimmungsgemäße Mittelverwendung (*Anlage*).
3. Die Kreisverwaltung – Geschäftsstelle Kreistag – nimmt eine jährliche Kontrolle der Verwendungsnachweise der Fraktionen auf Vollständigkeit vor.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises jährlich geprüft. Dem Rechnungsprüfungsamt sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde wird auf Verlangen Einsicht in die Belege gewährt.
5. Fraktionsmittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, oder die nachweislich zweckwidrig verwendet wurden, sind von der Fraktion an die Kreisverwaltung zu erstatten. Ebenso sind die Mittel zu erstatten, wenn eine Fraktion ihrer Pflicht zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Zugleich behält sich die Kreisverwaltung in diesen Fällen neben der Rückforderung die Bewirtschaftung der Fraktionsmittel vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 24. Juli 2014 in Kraft.

Meißen, den 29. September 2014

i. V. des Landrates

Hellfritzsich
1. Beigeordneter

Anlage

Muster Verwendungsnachweis